

Mitteilung des Senats vom 21. August 2018**Zweiundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag – 22. RÄStV)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag – 22. RÄStV) mit der Bitte um Kenntnisnahme noch in der nächsten Sitzung und ermächtigt den Präsidenten des Senats, diesen zu unterzeichnen. Die Gesetzesbegründung wird derzeit noch erstellt und zur Unterschrift des 22. RÄStV vorliegen.

Der Entwurf des 22. RÄStV beinhaltet vor allem folgende Änderungen am Rundfunkstaatsvertrag:

- eine Ersetzung des Begriffes der „sendungsbezogenen Telemedien“ durch den neu definierten Begriff der „öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote“ (unten Ziffer 1),
- eine Fortentwicklung des Telemedienauftrages (unten Ziffer 2),
- eine Neuregelung von presseähnlichen Telemedienangeboten (unten Ziffer 3),
- eine Erweiterung des inhaltlichen Umfangs von Telemedienkonzepten (unten Ziffer 4),
- eine Erweiterung der Anforderungen an Marktgutachten im Rahmen des Drei-Stufen-Tests auf eine Prüfung der Auswirkung auf alle relevanten Märkte (unten Ziffer 5),
- eine Präzisierung der Anforderungen an die Notwendigkeit zur Erstellung eines Telemedienkonzepts im Falle einer wesentlichen Änderung (unten Ziffer 6).

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beabsichtigen, bei der Unterzeichnung des 22. RÄStV eine Protokollerklärung abzugeben. Danach betonen die Länder erneut die Notwendigkeit fairer Vertragsbedingungen zwischen den Landesrundfunkanstalten einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits. Zukünftig haben die Rundfunkanstalten gemäß § 11e Absatz 3 Seite 2 RStV-E in ihren Geschäftsberichten auch darzustellen, in welcher Weise der Erwartung der Länder Rechnung getragen wird, dass es zu fairen Vertragsbedingungen zwischen den Rundfunkanstalten einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits kommt.

1. Einführung des Begriffes der „öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote“

Der neue Begriff der „öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote“ enthält nicht mehr das Kriterium des Sendungsbezuges. Ausreichend für „öffentlich-rechtliche Telemedienangebote“ soll zukünftig sein, dass die Telemedien nach Durchführung eines Drei-Stufen-Testes gemäß § 11f Absatz 4 RStV-E angeboten werden und journalistisch veranlasst und gestaltet sind. Die Angebote können nach der Definition Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten und diese miteinander verbinden.

2. Fortentwicklung des Telemedienauftrages

Der Telemedienauftrag wird in einer Vielzahl von einzelnen Aspekten geändert, damit das Leistungsangebot der Rundfunkanstalten im Internet auch weiterhin attraktiv gestaltet werden kann.

Im Einzelnen ist eine Fortentwicklung des Auftrags hinsichtlich folgender Bereiche vorgesehen:

- Verbreitung auf Abruf von Sendungen vor und nach deren Ausstrahlung sowie von eigenständigen audiovisuellen Inhalten (§ 11d Absatz 2 Nummer 1 RStV-E),
- Verbreitung auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tagen nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu begrenzen ist (§ 11d Absatz 2 Nummer 1 RStV-E),
- Verbreitung auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Absatz 2 RStV sowie von Spielen der 1. und 2. Fußballbundesliga bis zu sieben Tage danach (§ 11d Absatz 2 Nummer 3 RStV-E),
- zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien (§ 11d Absatz 2 Nummer 4 RStV-E),
- Aufnahme der Möglichkeit interaktiver Kommunikation (§ 11d Absatz 3 Satz 1 RStV-E),
- Einführung einer Soll-Vorschrift, die Telemedien so zu gestalten, dass die Belange der Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigt werden (§ 11d Absatz 3 Satz 2 RStV-E), und der Pflicht, möglichst barrierefrei zugängliche elektronische Portale anzubieten (§ 11d Absatz 4 Satz 1 RStV-E),
- Schaffung der Möglichkeit, Telemedien auch außerhalb des jeweils dafür eingerichteten eigenen Portals anzubieten, soweit dies aus journalistisch-redaktionellen Gründen zur Erreichung der Zielgruppe geboten ist (§ 11d Absatz 4 Satz 2, Absatz 6 RStV-E),
- Einführung der Pflicht, Telemedien zu vernetzen, soweit sie für eine Vernetzung aus journalistisch-redaktionellen Gründen geeignet sind, zum Beispiel durch Verlinkung (§ 11d Absatz 4 Satz 3 RStV-E),
- Einführung der Pflicht, auch auf Inhalte zu verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und der Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind (§ 11d Absatz 4 Satz 4 RStV-E).

Der Rundfunkstaatsvertrag enthält weiterhin einen Katalog der nicht zulässigen Telemedienangebote in § 11d Absatz 4 RStV-E und eine Negativliste von nicht zulässigen Telemedienangeboten.

3. Neuregelung von presseähnlichen Telemedienangeboten

In Hinblick auf presseähnliche Telemedienangebote sieht der Entwurf eine differenzierte Neuregelung vor. Öffentlich-rechtliche Telemedienangebote sind im Schwerpunkt zukünftig mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, und der Text darf nicht im Vordergrund stehen. Von dem Verbot von presseähnlichen Telemedienangeboten sollen Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweiligen Rundfunkanstalten und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit unberührt bleiben.

Darüber hinaus bleiben sendungsbezogene Telemedien zulässig. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche

und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemediangebot ausgewiesen wird. Auch bei sendungsbezogenen Telemedien soll nach Möglichkeit Bewegtbild oder Ton eingebunden werden.

Schließlich sieht der Entwurf vor, dass von den Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden soll, um etwaige Streitfälle im Zusammenhang mit dieser Vorschrift zu klären. Der Auftrag der Schlichtungsstelle ist begrenzt auf Anwendungsfragen, die sich aus der neuen Regelung von presseähnlichen Telemediangeboten ergeben. Die Schlichtungsstelle entscheidet keine programmrelevanten Fragen und hindert nicht die Anrufung der Gerichte. Die staatsvertragliche Bestimmung zum Schlichtungsverfahren dient dem Zweck, die in solchen Fällen oftmals sinnvolle Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens vorsorglich kartellrechtlich abzusichern.

4. Erweiterung des inhaltlichen Umfangs von Telemedienkonzepten

Die inhaltlichen Anforderungen an die Telemedienkonzepte werden durch § 11f Absatz 1 RStV-E erhöht, indem nunmehr die Beschreibung der internet-spezifischen Gestaltungsmittel gefordert wird. Zudem ist zu begründen, wenn Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden. Zudem sind mit Ausnahme der Archive differenzierte Verweildauern aufzunehmen.

5. Erweiterung der Anforderungen an Marktgutachten

Mit dem 22. RÄStV werden auch die Anforderungen an die Marktgutachten erhöht, die bei der Entscheidungsbildung der Gremien über ein Telemediangebot eingeholt werden müssen. Die Marktgutachten müssen zukünftig gemäß § 11f Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 4 RStV-E die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte bewerten.

6. Anforderungen an die Notwendigkeit zur Erstellung eines Telemedienkonzepts

Schließlich wird durch den 22. RÄStV in § 11f Absatz 3 bis 7 RStV-E auch präzisiert, wann eine so wesentliche Änderung vorliegt, dass die Rundfunkanstalten ein geändertes/neues Telemedienkonzept erstellen müssen.

Unmittelbare Interessen des Landes Bremen sind durch den 22. RÄStV nicht betroffen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben im Rahmen der Anhörungen erklärt, dass sie die Änderungen, die mit dem 22. RÄStV in Kraft treten werden, ausdrücklich begrüßen.

Finanzielle Auswirkungen sind für das Land Bremen mit dem im Rahmen der Vorabunterrichtung zugeleiteten Staatsvertragsentwurf nicht verbunden.

**Zweiundzwanzigster Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Stand: 14. Juni 2018

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 11d wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 11f werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 65 Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte“.
2. § 2 Absatz 2 Nummer 19 wird wie folgt neu gefasst:
„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Absatz 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“

3. In § 11a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
4. § 11d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 d

Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 19 an.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Spielfilmen und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränkt ist,
3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen sieben Tage danach,
4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis 16 e unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung und Sponsoring,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten europäischen Werke,
3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,

4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.
 - (6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Nummer 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.
 - (7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.“
5. § 11e wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „, erstmals am 1. Oktober 2004,“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise den Protokollerklärungen aller Länder zu § 11 d Absatz 2 Rechnung getragen wird.“
6. § 11f wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11 d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Absatz 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11 d Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen

Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11 d Absatz 6 Satz 1 sind zu beschreiben.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedi-
angebote“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „marktlichen Auswirkungen“ durch die Wörter „Auswirkungen auf alle relevanten Märkte“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder veränderte Angebot“ durch die Wörter „Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.“

7. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:

„§ 65

Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Die zum [Tag des Inkrafttretens des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages] nach § 11 f Absatz 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.“

8. Die Anlage (zu § 11d Absatz 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigenportale“ durch das Wort „Anzeigenrubriken“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „Preisvergleichsportale“ durch das Wort „Preisvergleichsrubriken“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „Bewertungsportale für“ durch die Wörter „Rubriken für die Bewertung von“ ersetzt.
- e) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen,“.
- f) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:
„12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften,“.
- g) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:
„13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,“.
- h) In Nummer 14 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu einer Sendung“ ersetzt.
- i) Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:
„15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung,“.
- j) In Nummer 16 wird das Wort „sendungsbezogene“ durch die Wörter „auf eine Sendung bezogene“ ersetzt.
- k) In Nummer 17 Satz 1 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum [...] in Kraft. Sind bis zum [...] nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Protokollerklärung aller Länder zu § 11d Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Im Anschluss an die Protokollerklärungen zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und zu § 11e Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages betonen die Länder erneut die Notwendigkeit fairer Vertragsbedingungen zwischen ARD und ZDF einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits. Die Film- und Medienproduktionswirtschaft leistet einen bedeutenden Beitrag zur hohen Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Bedeutung von Abrufangeboten im Internet ist es geboten, die derzeitigen Vertragsbedingungen in einer Weise anzupassen, die der Film- und Medienproduktionswirtschaft unter Berücksichtigung einer Rechteverteilung eine angemessene Finanzierung der Produktionen sichert, die sie für ARD und ZDF auch zur Nutzung im Internet liefert. ARD und ZDF werden daher gebeten, die Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Telemedienangebote zu aktualisieren und, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist, zu verbessern.